

Handreichung

FAQ zur Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG

Mai 2020

In der zweiten Hälfte von 2019 hat es viele höchst praxisrelevante Gesetzesänderungen gegeben, die zum Teil bereits damals oder auch zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind. Zu einigen der besonders bemerkenswerten Änderungen gehört die Tatsache, dass die Regelungen zu Duldungen nun in vier statt einem Paragraphen zu finden sind und dass eigenständige Duldungsvarianten in selbstständige Paragraphen ausgegliedert bzw. eingeführt wurden.

Im vorliegenden und in den drei weiteren Fact-Sheets dieser Reihe sind FAQ (Frequently Asked Questions) zu den einzelnen Duldungsformen formuliert, welche mit genauen Gesetzesangaben beantwortet werden und somit als „Lesehilfe“ bei der Lektüre des Gesetzeswortlauts dienen können.

Ebenfalls in den Fact-Sheets enthalten sind Verweise auf den jeweiligen Paragraphen konkretisierende niedersächsische Erlasse und sonstigen Auslegungshilfen, wobei etwaige „Corona-Erlasse“ oder z.T. schon vorhandene Rechtsprechung unberücksichtigt bleiben. Als letzten Punkt wird auf konsultierte und weiterführende Ausarbeitungen verwiesen.

Es empfiehlt sich das Fact-Sheet parallel zu den entsprechenden Gesetzesvorschriften und ggf. vorhandenen detaillierteren Quellen zu lesen. Diese Vorgehensweise ersetzt jedoch im Einzelfall natürlich keine persönliche Beratung.

I. Allgemeines

1. Gab es eine solche Duldungsvariante bereits?

Nein.

2. Wie ist die Formulierung „nach § 60a Abs. 2 S. 3“ in § 60d Abs. 1 zu verstehen?

Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass es sich bei der Beschäftigungsduldung auch um eine Duldung, also eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, handelt. In § 60d Abs. 5 AufenthG wird in diesem Sinne ausdrücklich darauf verwiesen, dass § 60a „im Übrigen unberührt bleibt“.

3. Mit welchem Gesetz wurde diese Duldungsform eingeführt? Wie lange wird diese Regelung in Kraft sein?

§ 60d AufenthG wurde mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

vom 8.7.2019 eingeführt und ist seit dem 1.1.2020 in Kraft. Die einschlägige Gesetzesbegründung durch die Bundesregierung ist in der Drucksache 19/8286 zu finden.

Aus Art. 3 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8.7.2019 ist zu entnehmen, dass § 60d AufenthG am 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt.

(Einen gewissen Sonderfall dazu ergibt sich nur aus §79 Abs. 4 AufenthG, in welchem es um Fälle geht, in denen wegen des Verdachts einer Straftat gegen den Antragsteller/der Antragstellerin ermittelt wird und eine [Verlängerung einer] Duldung nach § 60d AufenthG ermöglicht wird.)

4. Wo ist die Beschäftigungsduldung geregelt?

Seit dem 1.1.2020 ist die „Beschäftigungsduldung“ in § 60d AufenthG geregelt.

5. Sind Übergangsregelungen vorgesehen?

Nein, da es sich um eine neue Duldungsform handelt.

§ 105 AufenthG ist jedoch insoweit zu beachten, als dass das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Inhaberschaft einer Beschäftigungsduldung oder die erfolgsversprechende Beantragung einer Beschäftigungsduldung vor der Erteilung einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S.1 AufenthG (d.h. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) schützt:

→ So können gem. § 105 Abs. 2 AufenthG geduldete Personen bis zum 1. Juli 2020 keine Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG erhalten, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

→ Gem. § 105 Abs. 3 AufenthG findet § 60b AufenthG keine Anwendung, wenn die betreffende Person Inhaberin einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung ist oder diese beantragt hat und die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt.

6. Gibt es bundesweite Anwendungshinweise oder/und nds. Erlasse zu § 60c AufenthG?

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat zur Umsetzung der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, sowie der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG am 20.12.2019 Anwendungshinweise herausgegeben, die das niedersächsische Innenministerium den Ausländerbehörden zur Kenntnis gegeben hat. Diese Anwendungshinweise sind für die Ausländerbehörden rechtlich nicht bindend, sodass diese auch Spielraum bzw. Ermessen haben, um die Regelungen zu Gunsten der Antragsteller_innen großzügiger auszulegen.

Ein Erlass zur Umsetzung des § 60c und § 60d ist seitens des niedersächsischen Innenministeriums derzeit nicht geplant.

II. Spezielles

1. Was ist die vorgesehene Erteilungsdauer einer (Beschäftigungs-)Duldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG?

Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG beträgt die vorgesehene Dauer 30 Monate.

(Eine Befristung der Duldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von iSd § 60d Abs. 2 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft lebender minderjähriger lediger Kinder dürfte nicht rechtmäßig sein, da es sich hierbei um keinen „atypischen Fall“ handelt [→ siehe dazu auch II. 4.]

2. Wem wird in der Regel eine Beschäftigungsduldung für die Dauer von 30 Monaten erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind?

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG wird bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen in der Regel folgenden Personen erteilt:

- gem. § 60d Abs. 1 AufenthG: der Person, die einer Beschäftigung nachgeht (künftig auch: „stamberechtigte Person“)
- falls vorhanden, gem. § 60 d Abs. 1 AufenthG: dem Ehegatten/der Ehegattin oder Lebenspartner_in der stamberechtigten Person
- falls vorhanden, gem. § 60d Abs. 2 AufenthG: den minderjährigen ledigen Kindern, die in familiärer Lebensgemeinschaft leben, wobei es sich sowohl um leibliche Kinder der stamberechtigten Person, wie auch Stiefkinder handeln dürfte

3. Bis wann müssen die potentiellen Inhaber innen der Beschäftigungsduldung eingereist sein?

Gem. § 60d Abs. 1 AufenthG muss die stamberechtigte Person, sowie – falls vorhanden – der/die Ehegatt_in bzw. Lebenspartner_in bis zum 1.8.2018 in das Bundesgebiet eingereist sein, um den Regelanspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60 d Abs. 1 AufenthG geltend machen zu können.

(Sollte der/die Ehegatt_in bzw. Lebenspartner_in nicht bis zum 1.8.2018 in das Bundesgebiet eingereist sein, so kommt für die *zwingend* „rechtzeitig“ eingereiste stamberechtigte Person weiterhin die Erteilung einer Duldung nach § 60 d Abs. 1 AufenthG, für den/die Ehepartner_in/Lebenspartner_in jedoch nur eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG in Betracht.)

Mit Verweis auf den Wortlaut von § 60d Abs. 2 AufenthG (-> dort geht es nämlich nur um das Einreisedatum der stamberechtigten Person und des/der Ehepartners_in/Lebenspartners_in) ist zudem festzustellen, dass ein späteres Einreisedatum oder die Geburt eines in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes in Deutschland unschädlich ist und für diese Kinder Duldungen nach § 60d Abs. 1 AufenthG auch in Betracht kommen.

4. Besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungsduldung, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind?

Laut Formulierung in § 60d Abs. 1 AufenthG ist die Beschäftigungsduldung „in der Regel“ zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. D.h., dass sie nur dann nicht erteilt werden darf, wenn atypische Fallkonstellationen vorliegen.

Zusatz: Angesichts dessen, dass in §60d AufenthG kein Versagungsgrund, wie der des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG enthalten ist (*Inhalt in Kürze: keine Ausbildungsduldung, falls aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar bevorstehen*), ist es denkbar, dass die Behörden das Vorliegen eines „atypischen“ Falls annehmen werden, wenn zwar ein bewilligungsreifer Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung vorliegt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen jedoch unmittelbar bevorstehen... Sollte dies in einem konkreten Fall geschehen, so wäre die Kontaktaufnahme mit einer spezialisierten Beratungsstelle oder Kanzlei angezeigt, damit die Vorgehensweise der Behörde überprüft werden und bei Bedarf „Korrekturmaßnahmen“ (d.h. erneutes Herantreten an die Behörde oder Einlegung von Rechtsmittel) eingeleitet werden können.

5. Welche Voraussetzungen muss nur die stammrechtliche Person erfüllen?

| Verortung und Inhalt der Voraussetzung | Hinweise/ Kommentare |
|--|--|
| § 60d Abs. 1 Nr. 2: 12-monatiger Vorbesitz einer Duldung. | → Es folgt hieraus, dass es etwa nicht möglich ist, direkt nach Entziehung einer Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigungsduldung zu erhalten. |
| § 60d Abs. 1 Nr. 3: seit mindestens 18 Monate Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche bzw. 20 Stunden bei Alleinerziehenden. | → Es folgt hieraus, dass die Beschäftigung ggf. bereits während der Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung aufgenommen worden sein kann, wobei § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG weiter berücksichtigt werden muss. Denkbar wäre also eine 6-monatige Beschäftigung bei Besitz einer Aufenthaltsgestattung, gefolgt von einer 12 monatigen Beschäftigung bei Besitz einer Duldung. |
| § 60d Abs. 1 Nr. 4: Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG) durch Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung. | → Hierbei erscheint es wichtig auf die Gesetzesbegründung zu verweisen und festzuhalten, dass es tatsächlich „nur“ um die Lebensunterhaltssicherung der stammrechtlichen Person geht, sodass der Leistungsbezug durch Familienangehörige unschädlich ist. → Ebenfalls wichtig ist, dass bei der Bestimmung des potentiellen Sozialleistungsanspruchs die korrekte Grundlage zu Grunde zu legen ist (also idR Bestimmungen des SGB XII, auf welchen § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG Bezug nimmt) und |

| | |
|--|--|
| | Betroffene nicht fiktiv als alleinstehend betrachtet werden sollten. |
| § 60d Abs. 1 Nr. 5: Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG) durch Beschäftigung zum Zeitpunkt der Beantragung der Beschäftigungsduldung. | |
| § 60d Abs. 1 Nr. 6: Hinreichende (= gem. § 2 Abs. 10 AufenthG A2 Niveau) mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache. | |
| § 60d Abs. 1 Nr. 9: keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG. | |

6. Welche Voraussetzungen müssen sowohl die stammberichtigte Person, als auch der Ehegatte/ Lebenspartner erfüllen?

Grundsätzlich an dieser Stelle zu beachten gilt, dass die Nichterfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen durch den/die Ehegatt_in/ Lebenspartner_in nicht nur ihn/sie selbst von der Erteilung einer Duldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG ausschließt, sondern auch die stammberichtigte Person, sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährige ledige Kinder.

| Verortung und Inhalt der Voraussetzung | Hinweise/ Kommentare |
|---|---|
| § 60d Abs. 1 Nr. 1: - 1. HS: Anforderung der fristgerecht geklärten Identität. - 2. HS: Fiktion der geklärten Identität, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen worden sind und die Identität_en erst nach dieser Frist geklärt werden kann/ können, ohne dass der/die Betroffene_n dies zu vertreten haben. | → bei in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Antragstellers/ der Antragstellerin müssen die Voraussetzungen von § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt sein; für sie ist „nur“ § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG von Bedeutung. → Hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit und Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zur Identitätsklärung, bleibt es bei den bisherigen in der Rechtsprechung etablierten Maßstäben. → Zu beachten ist ebenfalls die in §60d Abs. 4 AufenthG enthaltene Regelung, aus welcher hervorgeht, dass unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 eine Duldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG erteilt werden <i>KANN</i> , wenn die betreffende (n)Person(en) die erforderlichen und ihr(ihnen) zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung |

| | |
|---|---|
| | ergriffen hat(haben). |
| § 60d Abs. 1 Nr. 7: keine Verurteilung wegen im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten, wobei bestimmte Verurteilungen grundsätzlich außer Betracht bleiben. | → Damit eine Verurteilung außer Betracht bleibt, müssen folgende Elemente kumulativ gegeben sein: - bei der Verurteilung muss es sich um eine Verurteilung iSd § 32 Abs. 2 Nr. 5a BZRG handeln, d.h. Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen UND es darf keine weitere Strafe im Bundeszentralregister (BZR) eingetragen sein UND - es muss sich um eine Verurteilung wegen einer Straftat handeln, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden kann |
| § 60d Abs. 1 Nr. 8: keine Bezüge zu/Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen. | |
| § 60d Abs. 1 Nr. 11: soweit Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gegeben, erfolgreicher Abschluss des selbigen oder kein selbst verschuldeter Abbruch. | |

7. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, wenn minderjährige ledige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Antragsteller/ der Antragstellerin leben?

Mit Blick auf § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG spielen bzgl. minderjähriger in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Kinder drei Bereiche eine Rolle:

| Bereiche | Inhalte |
|---|--|
| 1. Bereich: Nachkommen der Schulpflicht | Falls Kinder im schulpflichtigen Alter vorhanden sind, so ist deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen. |
| 2. Bereich: kein Vorliegen schwer wiegender Ausweisungsinteressen | Unabhängig von der Schulpflicht, darf bei dem einschlägigen Kind/ bei keines der Kinder einer der in § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 AufenthG genannten Fällen gegeben sein. Aus der Bezugnahme auf § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ergibt es sich, dass das Kind nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sein darf. Aus der Bezugnahme auf § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ergibt es sich, dass das Kind nicht wegen einer oder mehrerer |

| | |
|--|--|
| | vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig, ohne Aussetzung der Strafe auf Bewährung, zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein darf. |
| 3. Bereich: keine Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz | Unabhängig von der Schulpflicht, darf bei dem einschlägigen Kind/ bei keines der Kinder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes gegeben sein. |

8. Gibt es mit Bezug auf die Beschäftigungsduldung eine Regelung, die dem § 60c Abs. 3 AufenthG entspricht?

In § 60c Abs. 3 AufenthG werden - kurz zusammengefasst - Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen eine Ausbildungsduldung bereits sechs Monate vor Beginn der Ausbildung zu erteilen ist oder ggf. erteilt werden kann.

In § 60d AufenthG ist keine entsprechende ausdrückliche Regelung zu finden.

9. Wann wird eine nach § 60d Abs. 1 erteilte Duldung widerrufen (= Entzug mit Wirkung für die Zukunft)?

Gem. § 60d Abs. 3 S. 1 AufenthG wird die Beschäftigungsduldung widerrufen, wenn eine der in § 60b Abs. 1 Nr. 1- 10 AufenthG genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Aus § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG folgt jedoch, dass bzgl. Nr. 3 (mindestens 18 Monate Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) und Nr. 4 (Sicherung des Lebensunterhalts durch Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung) kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt bleiben.

10. Welche Pflichten hat der/die Arbeitgeber in, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet wird?

Gem. § 60d Abs. 3 S. 3 AufenthG ist der/die Arbeitgeber_in bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

11. Was folgt aus dem Verweis in § 60d Abs. 3 S. 4 AufenthG auf § 82 Abs. 6 AufenthG?

Daraus folgt, dass auch der/die Inhaber_in der Beschäftigungsduldung *ggf.* verpflichtet sein kann der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die die Beschäftigungsduldung erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.

12. Was besagt § 60 d Abs. 5 AufenthG?

§ 60d Abs. 5 AufenthG besagt, dass § 60a im Übrigen unberührt bleibt (s. Anmerkung dazu unter I. 2.).

13. Der Erhalt welchen Aufenthaltstitels kommt insb. in Betracht, nachdem die 30 Monate Beschäftigungsduldung abgelaufen sind?

Gem. § 25b Abs. 6 AufenthG (§ 25b Abs. 4 AufenthG) „soll“ den Inhaber_innen einer Beschäftigungsduldung, die seit 30 Monaten im Besitz der selbigen sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG erteilt werden. *(Sollte ein später eingereistes oder in Deutschland geborenes in familiärer Lebensgemeinschaft lebendes minderjähriges Kind die Duldung für weniger als 30 Monate besessen haben, so kommt für ihn/für sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 4 anstelle von Abs. 1 AufenthG in Betracht.)*

In § 25b Abs. 6 AufenthG wird ausdrücklich geregelt, dass bei Vorbesitz einer Duldung nach § 60d AufenthG von der in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG genannten Frist abgewichen wird.

Ebenfalls in §25 Abs. 6 AufenthG wird bzgl. der in §25b Abs. 1S. 2 Nr. 4 AufenthG enthaltenen Voraussetzung des Nachweises hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Hinblick auf Inhaber_innen einer Duldung nach §60d AufenthG folgendes präzisiert:

- Sollte bisher keine Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses bestanden haben, so reicht es aus, wenn ausschließlich die Person, die der Beschäftigung nachgegangen ist, über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt.
- Sollte die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses bestanden haben, so setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass auch der/die Ehegatt_in oder Lebenspartner_in über hinreichende *schriftliche* Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

III. Konsultierte & weiterführende Quellen

- Sebastian Röder/Philipp Wittmann, „Spurwechsel leicht gemacht? Überlegungen zur neuen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“, in: Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.
- Paritätischer Gesamtverband, „Soziale Rechte für Flüchtlinge“, Stand: Dezember 2019 (siehe dort Teil I, Punkt 3).
- Bridge, Berliner Netzwerk für Bleiberecht, Recht praktisch erklärt, „Duldung bei Ausbildung“, Stand: Oktober 2019.

Abkürzungen

| | |
|----------|-----------------------|
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| AsylG | Asylgesetz |
| AufenthV | Aufenthaltsverordnung |
| Abs. | Absatz |
| S. | Satz |
| HS. | Halbsatz |
| Bst. | Buchstabe |
| iSd | im Sinne des |

Impressum

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0 511 / 98 24 60 30

Fax 0 511 / 98 24 60 31

<https://www.nds-fluerat.org>

Erstellt durch: Luara Rosenstein, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Stand: April 2020

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende